

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Claudia Senger  
Dienstgebäude:  
An der Reeperbahn 2  
Zimmer T 5.12  
Tel. +49 421 3 61-51 24  
Fax +49 421 4 96-8 94 78  
E-Mail  
Claudia.Senger  
@UMWELT.Bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
34

Bremen, 26. Oktober 2022

## **Allgemeinverfügung über die Ausweisung einer Fläche am Mahndorfer See zur ganz-jährigen Nutzung als Hundespielfläche**

Aufgrund des § 18 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl., S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581) und des § 5 Absatz 4 der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern im Land Bremen (Gemeingebrauchsverordnung) vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl., S. 135, 235; 2016 S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. März 2022 (Brem.GBl. S. 149, 152) erlässt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau folgende

### **Allgemeinverfügung**

In den durch die Umzäunung sowie Beschilderung des Umweltbetriebes Bremen als Hundespielflächen gekennzeichneten Bereichen am Ufer des Mahndorfer Sees wird das Mitführen von Hunden und Ableinen zu deren Freilauf ganzjährig gestattet. Die mitgeführten Hunde dürfen sich im Gewässer nicht weiter als 20,00 Meter von dem Ufer entfernen. Die mitgeführten Hunde dürfen sich im Gewässer nicht weiter als 20,00 Meter von dem Ufer entfernen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der Bekanntgabe bis auf Widerruf.

### **Hinweise**

Die Nutzung der für Hunde freigegebenen Bereiche erfolgt auf eigenes Risiko der hundehaltenden Personen.

- Seite 1 von 2 -

 Bus/Straßenbahn  
Haltestelle  
Eduard-Schopf-Allee

 Eingang  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Poststelle  
T (0421) 361 2407  
F (0421) 361 2050  
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://bauumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.  
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://bauumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

Diese Allgemeinverfügung entbindet die hundehaltenden Personen nicht von ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl., S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512, 518), und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Zivilrechtliche Bestimmungen zur Haftung der tierhaltenden Person bleiben von dieser Verfügung unberührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, erhoben werden.

### **Begründung**

Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 der Gemeingebrauchsverordnung ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau als zuständige Wasserbehörde befugt, Teile von Badegewässern und der zugehörigen Strände und Liegeflächen inner- und außerhalb der Badesaison für das Betreten durch Hunde freizugeben. Bei dem Mahndorfer See handelt es sich gem. § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Gemeingebrauchsverordnung um ein Badegewässer in diesem Sinne.

Eine ordnungsgemäße Beteiligung des zuständigen Beirates im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 5 der Gemeingebrauchsverordnung ist erfolgt.

Der Bereich wird durch den für die Unterhaltung der Flächen zuständigen Umweltbetrieb Bremen in geeigneter Weise gekennzeichnet. Hundehaltende Personen können damit ihre Hunde ganzjährig in dem ausgewiesenen Bereich mit sich führen und auch frei laufen lassen. Im Gewässer gilt zum Schutz von Badegästen aus den anderen Bereichen des Sees sowie zum Schutz der Vogelinsel eine Grenze von 20 Meter ab Uferbereich.

Diese Allgemeinverfügung entbindet die hundehaltenden Personen nicht von ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl., S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512, 518), und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl., S. 219), zuletzt Inhaltsübersicht, §§ 2, 3a, 25, 33, 37, 73, 74 und 75 geändert, § 99 aufgehoben durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Bremen, den 26.10.2022

Im Auftrag

Senger